

## Vorlage

Vorlage Nr.: 20/018/2018

|  |                   |
|--|-------------------|
| Federführung: Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung | Datum: 22.08.2018 |
| Verfasser: Hermann Theder                              | AZ: 2/20/Th/Bau   |

| Beratungsfolge  | Termin     | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung | 13.09.2018 | Vorberatung   |
| Verwaltungsausschuss  | 18.09.2018 | Vorberatung   |
| Rat   | 17.10.2018 | Entscheidung  |

### Gegenstand der Vorlage

### Auslaufende Wasserkonzessionsverträge mit dem OOWV - Mitgliedshaft im Bereich Trinkwasser

#### Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten versorgt der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserband OOWV (Wasser- und Bodenverband) das Stadtgebiet Lohne mit Trinkwasser. Im Jahr 1998 wurde letztmals ein Konzessionsvertrag zwischen dem OOWV und der Stadt Lohne geschlossen, der aktuell noch die rechtliche Grundlage für die Wasserlieferung bildet. Seine Laufzeit endet am 31.12.2018 - dies gilt auch für die Konzessionsverträge aller übrigen Gemeinden im Versorgungsgebiet des OOWV.

Mitglieder des OOWV sind seit jeher nicht die Städte und Gemeinden, sondern die Landkreise. Dies hängt mit einer Regelung zusammen, die bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 Gültigkeit hatte und 1964 durch eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Oldenburg bestätigt wurde. Einzige Ausnahme bilden Städte und Gemeinden, die zu dieser Zeit eine eigene Trinkwasserversorgung besaßen, zum Beispiel die Stadt Dinklage. Das bedeutet, dass im Trinkwasserbereich die Stadt Dinklage und „der Landkreis Vechta ohne die Stadt Dinklage“ Mitglied im OOWV sind, nicht aber die einzelnen Mitgliedskommunen.

Bereits seit einigen Jahren haben Städte und Gemeinden in Arbeitsgruppen intensiv mit dem OOWV über die Fortführung des Vertragsverhältnisses ab 2019 verhandelt. Die Städte und Gemeinden wurden in einer gemeinsamen Veranstaltung des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Städtetages und des OOWV am 14.3.2018 über die Rechtslage und das mögliche weitere Vorgehen informiert.

Mit Änderungssatzung vom 1.3.2018 hat der OOWV die Interessen der Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt. Diese Änderung der Verbandssatzung wurde zusammen mit einer Satzungskommission erarbeitet, in der auch gemeindliche Vertreter mitgewirkt haben.

- Nach § 10 Abs. 3 der ab 1.1.2019 geltenden Satzung können Städte und Gemeinden Mitglied des OOWV werden. Von den 1000 Stimmen in der Verbandsversammlung entfallen künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde (noch) nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenen Stimmen (zunächst) von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
- Nach § 7 entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter (Hauptverwaltungsbeamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung. In § 10 Abs. 7 ist geregelt, dass diese aber nur einheitlich stimmen können.
- Nach § 10 Abs. 8 ist die Stimmrechtsverteilung zudem so geregelt, dass bei einer Angelegenheit, die im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.

Als Ergebnis bestehen folgende Möglichkeiten, um auch weiterhin die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den OOWV sicherzustellen.

- 1) Die Stadt Lohne kann dem Zweckverband im Trinkwasserbereich als Mitglied beitreten und ihm parallel formell die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen. Dies führt dazu, dass die Stadt im Rahmen der Verbandsversammlungen über Geschehnisse im Trinkwasserbereich sowie über Haushaltspläne und Jahresabschlüsse mitbestimmen kann. Auf der anderen Seite ist es denkbar, dass die Verbandsmitglieder im Falle einer Insolvenz des OOWV für dessen Schulden haften, wobei die Verwaltung diese Möglichkeit nicht als konkretes Risiko sieht. Der OOWV hat ein Gesamtvermögen von ca. 890 Mio. € Buchwert, ist wirtschaftlich gesund und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftsberichte des OOWV sind im Internet abrufbar unter dem Link <https://www.oowv.de/der-oowv/zahlen-daten-fakten/zahlen-daten-fakten/>.
- 2) Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Stadt Lohne, ohne Mitglied des OOWV zu werden, mit dem Verband und weiteren Gemeinden eine Zweckvereinbarung über die Belieferung mit Wasser schließt. Inhaltlich entfallen in diesem Fall das Mitbestimmungsrecht und die Verlustübernahmeverpflichtung. Allerdings setzt das zuständige Ministerium hier hohe formelle Hürden.
- 3) Theoretisch könnte jede Stadt / Gemeinde auch die Wasserversorgung ausschreiben und einen neuen Konzessionsnehmer suchen, nach Durchführung eines ggfs. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens.  
Allerdings argumentiert der OOWV, dass ihm die Aufgabe der Wasserversorgung seinerzeit als eigene Aufgabe zugewiesen wurde, und behält sich rechtliche Schritte vor.  
Die Ausgangslage ist darüber hinaus faktisch nicht vergleichbar mit dem Bezug von Strom aus überregionalen Netzen und der dortigen Konzessionsvergabe. Praktisch würde eine solche Möglichkeit mangels eines eigenen Wasserwerks im Stadtgebiet wohl nicht umsetzbar sein bzw. faktisch weiterhin auf den OOWV hinauslaufen. Eine Beteiligung an der Ausschreibung schließt der OOWV aus.
- 4) Weiterhin könnte eine Stadt / Gemeinde theoretisch selbst die vorhandenen Verteilungsanlagen übernehmen und die Aufgabe der Wasserversorgung selbst übernehmen. Hier gilt das gleiche wie bei Nr. 3).

Für den Abwasserbereich ist die Stadt Lohne bereits seit 2005 Mitglied des OOWV. Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte, da das wirtschaftliche Risiko vernachlässigbar gering erscheint, zur weiteren Stärkung der Mitwirkungsrechte und zur Sicherung der hohen Trinkwasserqualität in Lohne eine Mitgliedschaft der Stadt Lohne im OOWV auch für den Trinkwasserbereich begründet werden.

Da die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf einen als öffentlich-rechtliche Körperschaft tätigen Verband übertragen wird und die Gemeinde Mitglied dieser Körperschaft wird, ist ein weiteres wettbewerbliches Verfahren nicht erforderlich. Die Aufgabe Trinkwasserversorgung wird auf den OOWV übertragen, d.h. der OOWV ist künftig Aufgabenträger und wird nicht nur wie bisher mit der Erledigung der Aufgabe betraut.

Ergänzt wird die Mitgliedschaft jeweils durch einen für alle Kommunen einheitlich formulierten Begleitvertrag mit einer Vertragslaufzeit bis Ende 2039 zwischen der Gemeinde und dem OOWV (siehe Anlage).

Für den Beschluss über die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen ist gemäß § 58 Abs.1 Nr.17 NKomVG der Rat zuständig.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Stadt Lohne beantragt mit Wirkung zum 1.1.2019 ihre Mitgliedschaft im OOWV für den Trinkwasserbereich und erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV. Dem noch abzuschließenden Begleitvertrag zur Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser wird zugestimmt.

Gerdesmeyer

### **Anlagenverzeichnis:**

Begleitvertrag zur Mitgliedschaft im OOWV, Bereich Trinkwasser